

Praktikantenordnung
für den lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang
im Fach
Technische Informatik im Lehramt an berufsbildende Schulen
an der
Technischen Universität Kaiserslautern
vom 21.6.2007

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Praktikums
- § 2 Einteilung und Dauer des Praktikums
- § 3 Praktikantenamt
- § 4 Durchführung des Praktikums
- § 5 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse
- § 6 Inhalt des Praktikums
- § 7 Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte
- § 8 Erlassungen, praktische Tätigkeiten (z.B. Bundeswehr, Ausfallzeiten)
- § 9 Nachweis und Anerkennung des Praktikums
- § 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1

Zweck des Praktikums

- (1) Das Praktikum hat zum Ziel, die Lehramtsstudierenden mit Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Betrieben ihrer zukünftigen Schüler bekannt zu machen.
- (2) Das Praktikum ist ein Grundpraktikum und Voraussetzung für die Aufnahme des lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengangs für das Fach „Technische Informatik“ (technisches Fach im Lehramt an berufsbildenden Schulen).

§ 2

Dauer des Praktikums

- (1) Die Mindestdauer des Praktikums beträgt neun Wochen.
- (2) Das Praktikum sollte möglichst vollständig vor Beginn des Studiums durchgeführt werden.
- (3) Die Bestätigung erfolgt nach Vorlage entsprechender Nachweise (siehe §7) durch das Praktikantenamt (siehe §3).

§ 3

Praktikantenamt

- (1) Für die Betreuung und Überwachung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit ist im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik das Praktikantenamt eingerichtet.

Der Leiter des Praktikantenamtes wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik gewählt.

- (2) Das Praktikantenamt entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikantentätigkeiten und über Ausnahmen.

§ 4

Durchführung des Praktikums

- (1) Das Praktikum soll in mehreren Schritten und bei verschiedenen Betrieben abgeleistet werden, damit ein möglichst vielseitiger Eindruck entsteht. Abschnitte von weniger als zwei Wochen sind nicht zugelassen.
- (2) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Ausbildungsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe des Praktikanten. Das Praktikantenamt kann hierbei nur beratend mitwirken.

§ 5

Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

- (1) Der Praktikant schließt mit dem Ausbildungsbetrieb einen Vertrag (Praktikantenvertrag) ab.
- (2) Das Praktikum muss als Praktikant abgelegt werden.
- (3) Ein Praktikant kann vom Ausbildungsbetrieb eine finanzielle oder ähnliche Beihilfe erhalten.
- (4) Gegenüber der Technischen Universität Kaiserslautern können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

§ 6

Inhalt des Praktikums

- (1) Das Praktikum umfasst mehrere Tätigkeiten aus folgenden Bereichen:
 1. Programmierung.
 2. Aufbau einfacher EDV-Netze.
 3. Betreuung von EDV-Systemen.
 4. Betreuung von Anwendungsprogrammen.
 5. Aufbau einfacher elektronischer Schaltungen, elektrischer Steuerungstechniken, Mikroprozessortechnik (und deren Programmierung).

Aus mindestens zwei der fünf genannten Bereiche müssen jeweils mindestens drei Wochen nachgewiesen werden.

- (2) Neben der technisch-fachlichen Ausbildung soll der Praktikant auch um Informationen über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- sowie Ökonomie- und Ökologie-Aspekte bemüht sein.

§ 7

Praktikantenzeugnis, Tätigkeitsberichte

- (1) Vom Ausbildungsbetrieb muss ein Praktikantenzeugnis ausgestellt werden. Es muss eine Beurteilung des Praktikanten enthalten und die Dauer des Praktikantenverhältnisses sowie Fehltage (Urlaub, Krankheit usw.) angeben.
- (2) Über das Praktikum sind vom Praktikanten Tätigkeitsberichte zu erstellen. Diese sollen die Form von wöchentlichen Protokollen haben, welche seitens des Ausbildungsbetriebes zu bestätigen sind. Die Berichte sollen einen Umfang von 1 - 2 DIN-A4 Seiten je Woche haben. Die Protokolle sollen tabellarisch alle ausgeführten Arbeiten enthalten, sowie besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen, Zeichnungen und Beschreibungen schildern.

§ 8

**Erlassungen, Praktische Tätigkeiten
(z.B.: bei der Bundeswehr, Ausfallzeiten)**

- (1) Bei Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses (z.B. Gesellen-, Facharbeiter-, Technikerprüfung) auf einem entsprechenden Gebiet wird das Praktikum in der Regel erlassen.
- (2) Von einer Ausbildung bei der Bundeswehr, im Bundesgrenzschutz usw. können Praktikumszeiten angerechnet werden, wenn entsprechende Nachweise geführt werden. Es können jedoch höchstens sechs Wochen angerechnet werden.
- (3) Durch Krankheit oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Praktikum von insgesamt jeweils mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden. Erholungsurlaub ist nicht anrechenbar auf die Dauer des Praktikums.

§ 9

Nachweis und Anerkennung des Praktikums

- (1) Der Praktikant weist seine Tätigkeit mit Praktikantenzugnissen und Tätigkeitsberichten beim Praktikantenamt nach.
- (2) Das Praktikantenamt entscheidet über die Anrechenbarkeit der Zeitabschnitte als Ganzes oder in Teilen. Entscheidungsrichtlinien sind dabei die Tätigkeiten nach § 6, die Praktikantenzugnisse und die Tätigkeitsberichte.
- (3) Das Praktikantenamt stellt für die anerkannten Praktikantenzeiten eine Bescheinigung zur Vorlage beim Prüfungsamt aus.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage des Beschlusses durch den Fachbereichsrat Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern, d.h. am *Tag Monat Jahr* in Kraft.